

und verwandten Geschäftszweige, wie den Ankauf und Fortbetrieb von solchen.

Dieses Vorhaben hat das Gute für sich, daß man sich viel oder auch gar nichts dabei denken kann. „Den Betrieb aller buchhändlerischen und verwandten Geschäftszweige“ — das ist eben eine Phrase. Weit zurückreichende Erfahrungen zeigen, daß Consortien von jeher nur auf einen buchhändlerischen Geschäftszweig verfallen sind, die Verlagsthätigkeit und zwar den Bücherverlag. Eine Capitalmacht in Form einer Actiengesellschaft zu bilden, um Sortimentsgeschäfte und dergleichen schwunglose Dinge zu betreiben, würde ungefähr den Eindruck machen, als wenn man mit einem Sechspfünder auf einen Hasen Jagd machen wollte. Was nun aber die Verlagsthätigkeit betrifft, so gibt es keine schlimmere Verkennung der Natur des Actienunternehmens, als wenn man jene individuellste aller individuellen Geschäftsleistungen zum Gegenstande eines solchen machen will. Es gibt Verlagsgeschäfte, die gar nicht fortzuentwickeln sind, wenn der Macher gestorben ist. Die Actien-Verlagsgeschäfte sind denn auch niemals zu einer größeren Entwicklung gelangt, sondern bald verkümmert oder gescheitert. Der einzige Weg, um solche Geschäfte im Vereinswege wenigstens unter Wahrung des äußeren Ansehens einzuleiten, wäre, die Verleger großer gangbarer Autoren im Honorar zu übersteigern oder fertige belangreiche Unternehmungen anzukaufen, wie es jüngst einmal geschehen ist und auf dem Gebiete des Journal- und Zeitungsverlags ja öfter vorkommt, wenn auch zuweilen in anderen Absichten, als direct Gewinn aus dem Unternehmen zu ziehen. Wo aber das Unternehmen Selbstzweck ist und über die frühere Ertragsfähigkeit hinausgeführt werden soll, mögen die Actionäre in beiden Fällen zusehen, wo ihre Thaler bleiben.

Die beiden letzten Punkte des Programms, nämlich:

5. die Betheiligung als Gesellschafter oder Actionär bei andern Gesellschaften verwandter Art, und

6. die Gründung von Actiengesellschaften für Zwecke des Buchhandels und der ihm dienenden Geschäftsbranchen, durch Uebernahme der Ausgabe von Actien und Obligationen für dieselben; können wir mit Stillschweigen übergehen, da sie mit Factoren rechnen, die noch gar nicht vorhanden sind und auch schwerlich am Horizonte des deutschen Actienwesens auftauchen werden. Denn wir erlauben uns der Ueberzeugung zu leben, daß, wenn nur einmal eine solche Gesellschaft zu Stande gekommen ist, das Resultat ein solches sein wird, daß sich der gute Glaube für die Bildung einer zweiten so bald nicht mehr zusammenfinden wird, auch wenn der Prospect — was ja mühelos ist — geschickter abgefaßt würde als der hier analysirte.

So bunt aber auch das Programm ist, so könnte uns doch eine Bemerkung in dem begleitenden Circular damit ausföhnen, die Bemerkung nämlich: „Der üblichen Rentabilitätsanpreisungen enthalten wir uns.“ Das ist rechtshaffen gesprochen, denn hier ist in der That nichts anzupreisen.

Allein die Versöhnung wird unmöglich gemacht durch den Schlusssatz: „Wir wollen ein Institut schaffen, wie es seit Jahren alle Fachkundige heiß ersehnt haben.“ Das ist eine kühne Behauptung, nachdem das Berliner Project soeben erst unter dem Gelächter aller Fachkundigen begraben worden ist, und Angesichts des Umstandes, daß der Leipziger Prospect in der Hauptsache nur ein Abklatsch des Berliner ist.

A. Schürmann.

Nachschrift. — Nach Abfassung obiger Zeilen geht uns der „Berliner Actionair“ zu, der in Nr. 27 und 28 — wohl aus der Mitte der Gründer — zwei eingehende Artikel über die Zielpunkte der Buchhändler-Vereinsbank bringt. Danach hat es die Vereins-

bank mehr oder weniger auf die Concentrirung des gesammten Leipziger Commissionsgeschäfts in ihrer Hand abgesehen, aber auch Verlag und Sortiment sollen durch die Macht des Capitals beherrscht werden, selbst die Colportagehändler sind nicht sicher vor Erdrückung. Verfolgt man die Ausführungen im Berliner Actionair in ihren Consequenzen genauer, so kann die Vereinsbank bald dahin gelangen, alle buchhändlerischen Geschäftszweige zu beherrschen und zu leiten, so daß die Bank resp. ihr Director den deutschen Buchhandel allein vorstellen würde. Der Verfasser erwartet mit Bestimmtheit, daß seine Artikel Opposition unter den Vertretern des „buchhändlerischen Jopfs“ und der „vorsündfluthlichen Einrichtungen“ hervorrufen werden. Wir bitten um Entschuldigung, daß wir zur Vervollständigung des Obigen auch nur Notiz davon nehmen. Ein ernstliches Vorgehen gegen diesen babylonischen Thurm von verworrenen Begriffen, vorgetragen in einer Sprache, die noch einer höheren Vollendung fähig ist, wird uns nicht und auch schwerlich einem Andern beikommen. Welcher Grad von geschäftsmännischer Intelligenz genügt heutzutage, um leitender Gründer zu werden und ein Consortium zu finden, welches den Prospect mitunterzeichnet!

#### Miscellen.

Aus Triest bringt der „Osservatore Triestino“ vom 29. März ein Edict vom k. k. Seehandelsgericht, womit Wilhelm Eßmann „als abwesend und unbekanntes Aufenthaltsortes“ in einer gegen ihn angebrachten Klagesache vorgeladen wird, widrigenfalls er sich die Folgen seines Nichterscheinens selbst zuzuschreiben haben würde.

Am 20. d. Mts., Sonntag nach Ostern, wird in Leipzig der Ausschuß des Deutschen Journalistentages zusammentreten, um Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen.

Die Bibliothek des verstorbenen Prof. Dr. Heinr. Kurz in Aarau ist vom Schweizerischen Antiquariat in Zürich erworben worden und soll im Laufe des Sommers in Zürich versteigert werden.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Nach den Bestimmungen des Postreglements dürfen recommandirte Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe, deren Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“ von den Briefträgern sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) bestellt werden, und dieser letztere ist auch berechtigt, über den Empfang der Sendungen mit seiner Namensunterschrift rechtsgültig zu quittiren. Die Postverwaltung hat diese Anordnung treffen müssen, weil es nach der Fassung der genannten Adresse zweifelhaft ist, ob der Absender beabsichtigt hat, daß die Sendung an A. oder an B. ausgehändigt werden soll. Die erwähnte Adresse wird namentlich häufig gebraucht bei Sendungen an Fremde, welche in Gasthöfen logiren, an Chambregarnisten, Afermiether etc. Wenn daher der Absender wünscht, daß eine Postsendung nur einer bestimmten Person ausgehändigt werde, eine Bestellung an eine andere Person (z. B. den betreffenden Hotelbesitzer, Vermiether etc.) aber ausgeschlossen sein soll, so darf er sich der angegebenen Adressirungsweise (an A. per adresse des B.) nicht bedienen, vielmehr würde er die Adresse wie folgt zu fassen haben: „An A. zu erfragen bei B.“ oder „An A. abzugeben bei B.“ oder „An A. im Hause des B.“ oder „An A. wohnhaft bei B.“ oder „An A. logirt bei B.“, in welchen Fällen die Bestellung der gedachten Sendungen seitens der Post jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) bewirkt wird. Lautet dagegen die Adresse: „An A. zu Händen des B.“ oder „An A. abzugeben an B.“, so erfolgt die Bestellung stets an den zuletzt genannten Adressaten B.